Bestimmungen

1. Der Ausweis (die Angelkarte) berechtigt zum Fischen mit der Handangel vom Ufer aus.
2. Er hat nur Gültigkeit in Zusammenhang mit einem gültigen Fischereischein und ist **nicht übertragbar**. Ausweis und Fischereischein sind den Kontrollorganen auf Verlangen vorzuzeigen.
3. Die an das Fischwasser angrenzenden Grundstücke, die für den öffentlichen Verkehr nicht freigegeben sind, dürfen nicht betreten und befahren werden, soweit dies zur Ausübung der Fischerei nicht erforderlich ist. Für einen etwa angerichteten Flurschaden hat der Urheber in jedem Fall Schadenersatz zu leisten. Eingefriedete Grundstücke dürfen ohne Zustimmung des Grundstückseigentümers nicht betreten werden. Den besonderen Anordnungen der Kontrollorgane ist Folge zu leisten.
4. Es ist untersagt:  
   a) mehr als 1 Angelgerät mit 1 Haken gleichzeitig zu benutzen.  
   b) sogenannte Leg- oder Tellerangeln zu benutzen.  
   c) Angelgeräte auszulegen, ohne selber zugegen zu bleiben.  
   d) zur Nachtzeit zu angeln. Das ist 1 Stunde nach Sonnenuntergang bis 1 Stunde vor Sonnenaufgang, soweit durch Verordnung für einzelne Gewässer keine Sonderregelung getroffen ist.  
   e) Die Fischerei gewerbsmäßig auszuüben und gefangene Fische zu verkaufen.  
   f) in der **Wutach** andere Köder als die Fliege zu verwenden.
5. Der Tagesfang an Edel- und Gutfichen (alle Salmoniden, Hecht, Zander, Karpfen, Schleie) darf **2 Stück** nicht überschreiten.
6. Markierte Fische sind unter Angabe der Fischart, der Länge, des Gewichts, der Markenfarbe und ggfs. der Nummer unverzüglich dem zuständigen staatl. Liegenschaftsamt anzuzeigen.
7. Bei Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen kann der Ausweis sofort ohne Entschädigung entzogen werden . Der Fischer ist verpflichtet, das unrechtsmäßig benutzte Gerät abzugeben. Strafanzeige bleibt vorbehalten.
8. Der Angler übt die Fischerei auf eigene Gefahr aus. Für den Zustand des Gewässers und des Ufers sowie den Fischbestand wird keine Gewähr übernommen.
9. Zur Förderung der **Fischwissenschaft** und der fischereiwirtschaftlichen Betreuung des Gewässers verpflichtet sich der Ausweisinhaber auf Verlangen seine Fangergebnisse nach Fischarten , Größe und Gewicht **aufzuzeichnen**. Das Fangergebnis im abgelaufenen Fischereijahr ist dem saatl. Liegenschaftsamt ohne Aufforderung nachzuweisen. Die Ausstellung eines neuen Ausweises wird vom Nachweis der Fangmeldung abhängig gemacht.
10. Wer noch nicht 16 Jahre alt ist darf nur in Begleitung eines erwachsenen Ausweisinhabers angeln.

**Schonbestimmungen für die Wutachlose 7 & 8**   
Erlaubt ist nur das Fischen mit der **widerhakenlosen** Trocken- oder Nassfliege und Nymphe. Streamer, Blinker und Beschwerungen am Vorfach sind verboten. Die Angelsaison für die Bach- und Regenbogenforelle beginnt am 01. März und endet am 30.September. Döbel vom 01. April bis 31. Oktober. Die Äsche ist ganzjährig gesperrt.  
  
**Schonmaße & Bestimmungen**   
Bach- und Regenbogenforellen:30 cm Maßige Fische müssen entnommen werden. Döbel kein Schonmaß. Waten ist vom 01. Mai bis 30. September erlaubt. Letzter Abgabetermin der Fangmeldung ist der 31. Dezember beim Gewässerwart.  
  
**Ergänzungen**   
NEU: FISCHEN IM KANAL! Von Gipsmühle bis 50m oberhalb Reuenthaler Mühle.